

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 83 (2005)
Heft: 1-2

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

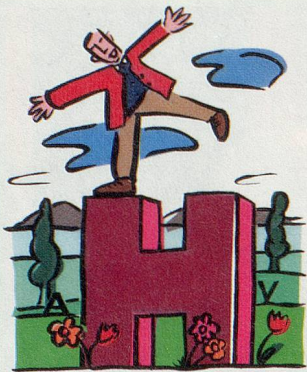
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



AHV-RATGEBER

Illustration: Barbara Bietenholz

Höhere Leistungen der AHV/IV und EL ab 2005

Gemäss geltendem Recht werden die AHV/IV-Renten alle zwei Jahre aufgrund des Mischindex der Lohn- und Preisentwicklung angepasst.

Nachdem die letzte Rentenanpassung auf das Jahr 2003 erfolgte, hat der Bundesrat jetzt die Leistungen der AHV/IV auf den Januar 2005 um durchschnittlich 1,9 Pro-

zent erhöht und zugleich die für die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV/IV massgebenden Zahlen für den Lebensbedarf angehoben.

Ab 2005 gelten auch für die Hilflosenentschädigung von AHV und IV entsprechend höhere Ansätze.

Die Anpassungen führen zu Mehraufwendungen von insgesamt 722 Millionen Franken pro Jahr für AHV/IV und von neun Millionen Franken für die EL.

Was ist zu tun?

Die neuen Leistungsansätze werden ab 2005 von Amtes wegen angewendet. Soweit sich im Einzelfall keine besonderen Veränderungen der individuellen Verhältnisse ergeben haben, müssen

die Versicherten nichts weiter unternehmen.

► Laufende AHV/IV-Renten wurden auf Januar 2005 automatisch angepasst, sodass die Versicherten nichts weiter unternehmen müssen.

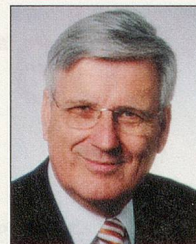
► Laufende Ergänzungsleistungen werden aufgrund der bisherigen Grundlagen umgerechnet.

► Allfällige Änderungen der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse sind der EL-Stelle zu melden, damit dies berücksichtigt werden kann.

Die neuen Leistungen werden wie gewohnt im Januar 2005 ausbezahlt. Sollten sich dazu Fragen ergeben, stehen die Ausgleichskassen und EL-Stellen gerne zur Verfügung.

SWISS TXT

Neuigkeiten und Service von Zeitlupe und Pro Senectute im Teletext ab Seite 570.



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. iur. Rudolf Tuor leitet seit 1977 die Ausgleichskasse Luzern. Er ist mit Pro Senectute in verschiedenen Funktionen verbunden.

AHV/IV-RENTEN UND EL-LEISTUNGEN AB 2005

Renten der AHV/IV (Skala 44 bei voller Beitragsdauer)

Individuelle Renten für Einzelpersonen

mindestens	CHF 1075.– im Monat	CHF 12 900.– / Jahr
höchstens	CHF 2150.– im Monat	CHF 25 800.– / Jahr

Ehepaare (Plafond insgesamt höchstens 150 Prozent einer individuellen Höchstrente)

Individ. Renten für Eheleute höchstens CHF 38 700.– / Jahr

Vorbehalten bleiben

- Kürzungen bei Beitragslücken oder Rentenvorbezug
- Zuschläge bei Rentenaufschub

Lebensbedarf für EL-Berechnung

für Alleinstehende	CHF 17 640.– / Jahr
für Ehepaare	CHF 26 460.– / Jahr
für Kinder und Waisen (reduzierter Satz ab 3. Kind)	CHF 9 225.– / Jahr

INSERAT

KREATIVITÄT UND ALTER – DAS IST KEIN WIDERSPRUCH

«Gottfried Keller, Ella Fitzgerald, Yehudi Menuhin, Marie Curie und viele andere sind Beispiele dafür.»

Gottfried Keller
1819–1890

**STIFTUNG
KREATIVES ALTER**

Seit rund 15 Jahren liefern wir mit unseren bisherigen 69 PreisträgerInnen und 138 EmpfängerInnen von Anerkennungs-urkunden weitere Beweise nach. Wenn Sie über 65 Jahre alt sind und schreiben, forschen, musizieren, komponieren oder dichten, verlangen Sie, unter Beilegung dieses Inserates, schriftlich Unterlagen zu unserem **8. Preisausschreiben** bei Stiftung Kreatives Alter, Postfach 2999, CH-8022 Zürich oder über www.stiftung-kreatives-alter.ch

8. Preisausschreiben für Menschen über 65 aus dem In- und Ausland

FORM 01/HE NORM www.foto.ch SKA, H 04

Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV nach Wegfall der Alimente?

Ich wurde 1931 geboren und lebe seit der Scheidung im Jahre 1981 allein. 1960 und 1966 wurden meine Kinder geboren. Bis vor kurzem erhielt ich neben der AHV-Rente von 1722 Franken noch Alimente

von monatlich 1315 Franken, die jedoch weggefallen sind, seit mein geschiedener Mann vor wenigen Wochen gestorben ist. Ich verfüge noch über Ersparnisse von rund 5000 Franken und bezahle für den

Mietzins monatlich 790 Franken. Ich möchte nun gerne wissen, ob ich in dieser Situation Anspruch auf eine Witwenrente hätte und wie hoch das Existenzminimum für mich ist.

Witwenrente für geschiedene Frauen

Nach dem Tod des früheren Ehegatten können *geschiedene Frauen eine Witwenrente* beanspruchen, wenn

- sie Kinder hatten und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
- sie bei der Scheidung älter als 45 Jahre waren und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
- das jüngste Kind sein 18. Lebensjahr nach dem 45. Altersjahr der geschiedenen Mutter vollendet.

Eine Person kann nur eine Rente der AHV oder IV erhalten. Erfüllt jemand gleichzeitig die Voraussetzungen für eine Hinterlassenenrente und eine Alters- oder Invalidenrente, so wird immer die höhere Rente ausgerichtet.

Existenzbedarf im Rahmen der Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV

Ziel der EL ist es, den *Existenzbedarf der Rentenberechtigten der AHV/IV* zu gewährleisten, wenn dies mit Renten, anderen Einkünften oder Vermögen nicht möglich ist. Die EL sind als Bedarfsleistungen ausgestaltet, die von den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig sind. Zur Bemessung des Anspruchs im Einzelfall werden die konkreten Einnahmen und allfälliges Vermögen mit den individuellen Ausgaben verglichen. Die Anrechnung von Einkommen und Vermögen sowie die anerkannten Ausgaben sind im Gesetz geregelt. Gleichzeitig mit der EL-Berechnung

wird auch die Prämienverbilligung im Umfang der durchschnittlichen Krankenversicherungsprämie am Wohnort der Versicherten berechnet.

Der über EL gewährleistete *jährliche Lebensbedarf* beträgt ab 2005 17640 Franken für Alleinstehende bzw. 26460 Franken für Ehepaare. Wenn die anrechenbaren Mittel nach Abzug der anerkannten Ausgaben tiefer sind als der gesetzliche Lebensbedarf, wird die Differenz über die EL ausgeglichen und in monatlichen Raten, in der Regel gemeinsam mit der AHV-Rente, ausbezahlt.

Auf EL besteht ein persönlicher *Rechtsanspruch im Rahmen der Sozialversicherung*. Obwohl der Anspruch im Einzelfall von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängt, müssen rechtmässig bezogene EL nicht zurückerstattet werden, denn es sind weder Sozialhilfe- noch Fürsorgeleistungen.

Ein Anspruch auf EL ist auch möglich, wenn *Vermögen* vorhanden ist. Allerdings muss ein Teil des Vermögens für die Deckung des Lebensbedarfs eingesetzt werden. Bei der EL-

Berechnung wird denn auch ein Teil des Vermögens, das den gesetzlichen Freibetrag von 25000 Franken für Alleinstehende bzw. 40000 Franken für Ehepaare übersteigt, zusätzlich zum Einkommen angerechnet.

Bei der EL-Berechnung erfolgt eine differenzierte Anrechnung der Vermögen über dem Freibetrag, indem für Versicherte

- **vor dem Rentenalter** (Invaliden, Hinterbliebene) $\frac{1}{15}$ des anrechenbaren Vermögens
- **im Rentenalter generell** $\frac{1}{10}$ des anrechenbaren Vermögens
- **im Rentenalter in Heimen** (je nach Kanton) bis $\frac{1}{5}$ des anrechenbaren Vermögens als «Vermögensverzehr» zum anrechenbaren Einkommen hinzugerechnet wird.

Zusammenfassung

Da Sie im Alter von 50 Jahren nach 23-jähriger Ehe geschieden wurden und zwei Kinder haben, wären die formellen Voraussetzungen für eine Witwenrente grundsätzlich erfüllt. Da jedoch Ihre heutige Altersrente höher ist als die maximale Witwenrente

AN UNSERE LESER/INNEN

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

von 1720 Franken, dürften Sie auch *weiterhin mit einer Altersrente* rechnen. Sie sollten jedoch den Tod Ihres geschiedenen Mannes umgehend Ihrer Ausgleichskasse melden, damit Ihr Rentenanspruch von der zuständigen Stelle verbindlich überprüft werden kann. Aufgrund der geschilderten Einkommens- und Vermögensverhältnisse könnten Sie auch die Voraussetzungen für EL erfüllen. Damit Ihr Anspruch verbindlich abgeklärt werden kann, sollten Sie sich *umgehend bei der EL-Stelle Ihrer Gemeinde anmelden*. Je schneller Sie dies tun, desto früher könnten Sie EL erhalten, denn ein EL-Anspruch beginnt frühestens im Monat, in dem die Anmeldung erfolgte.

Das *Formular für die EL-Anmeldung* erhalten Sie bei Ihrer Wohngemeinde. Auf Wunsch ist Ihnen beim Ausfüllen und Einreichen der Anmeldung auch die Beratungsstelle von Pro Senectute an Ihrem Wohnort behilflich.

TESTEN SIE IHRE EL-BERECHTIGUNG IM INTERNET

Einen allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV können Sie provisorisch selbst errechnen. Pro Senectute Schweiz und das Bundesamt für Sozialversicherung bieten diese Dienstleistung im Internet unter

www.pro-senectute.ch/eld

Klicken Sie Zivilstand, Wohnsituation und Wohnkanton an. Tippen Sie die Einnahmen aus der AHV, allfällige weitere Renten und Erwerbseinkommen sowie Bruttovermögen und Mietzins ein. Dann wird elektronisch ausgerechnet, ob ein EL-Anspruch besteht. Haben Sie keinen Computer, hilft Ihnen vielleicht jemand im Familien- oder Freundeskreis.